

SATZUNG
DER GEMEINDE
WIEMERSDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR. 3
1. ÄNDERUNG
FÜR DAS GEBIET

" Zwischen dem Großenasper Weg, der Landstraße L 319
und der Gärtnerstraße "

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.04.2001 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 3, 1. Änderung für das Gebiet: "Zwischen dem Großenasper Weg, der Landstraße L 319 und der Gärtnerstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 23.06.1999. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 06.07.1999 bis zum 11.07.1999 in der Wiemersdorfer / im Wiemersdorfer -Bekanntmachungsblatt am 06.07.1999 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB ist am 11.04.2001 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.04.2001 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 28.12.2000 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensmerkern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
4. Die Gemeindevertretung hat am 06.12.2000 den Entwurf der B-Planänderung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.01.2001 bis zum 12.02.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten Mo., Di., Do., Mi., Fr., Sa., So., 12.00 Uhr - 18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 11.01.2001 in der Zeit vom 28.12.2000 bis zum 10.01.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.04.2001 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
7. Der Entwurf der B-Planänderung ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden. Daher haben der Entwurf der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung in der Zeit vom 15.06.2001 bis zum 15.06.2001 während der Dienststunden / folgender Zeiten Mo., Di., Do., Mi., Fr., Sa., So., 12.00 Uhr - 18.00 Uhr öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, dass Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 15.06.2001 in der Zeit vom 15.06.2001 bis zum 15.06.2001 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden. Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.

8. Der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.04.2001 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur B-Planänderung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.04.2001 gebilligt. Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkern Nr. 1 - 8 wird hiermit bescheinigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF



15.06.2001
DEN [Signature]
BÜRGERMEISTER

9. Der katastermäßige Bestand am 15.06.2001 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG

DEN [Signature]
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Satzung der B-Planänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE WIEMERSDORF



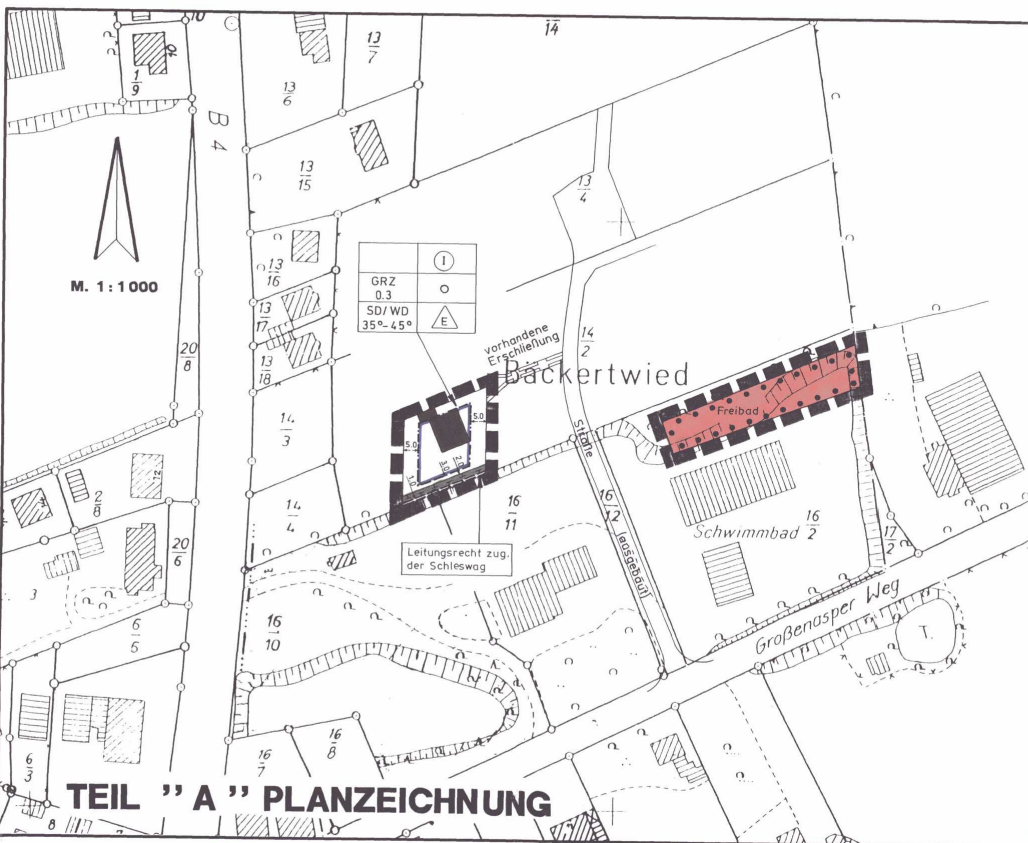
15.06.2001
DEN [Signature]
BÜRGERMEISTER

11. Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zur Bebauungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind ort Wiemersdorf (vom 18.06.2001 bis zum 23.07.2001) ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB), und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 23.07.2001 in Kraft getreten.

GEMEINDE WIEMERSDORF



15.06.2001
DEN [Signature]
BÜRGERMEISTER
AMTSVORSTEHER



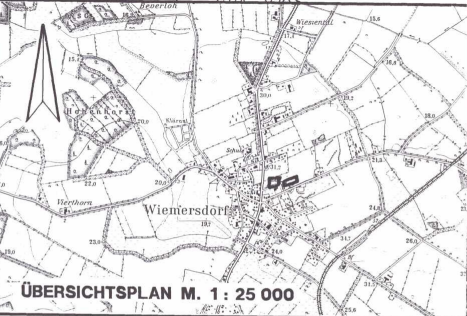
TEIL "A" PLANZEICHNUNG

ZEICHENERKLÄRUNG:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN:

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 3, 1. Änderung, § 9 (7) BauGB
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 (1) BauGB, § 16 (2) und §§ 17 bis 21 BauNVO
- GRZ 0.3 Grundflächenzahl, § 19 BauNVO
- Zahl der Vollgeschosse zwingend, § 16 (4) BauNVO
- Bauweise:** § 9 (1) 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO
- Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
- nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
- Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
- Baugestaltung:** § 9 (4) BauGB i.V. mit § 92 LBO
- 35° - 45° Dachneigung,
- SD/WD Satteldach bzw. Walmdach möglich,
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, § 9 (1) 20 BauGB (Knickschutzstreifen)
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen, (mit Angabe des Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
- Fläche für den Gemeinbedarf, § 9 (1) 5 BauGB



ÜBERSICHTSPLAN M. 1 : 25 000

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER:

- Katasteramtliche Flurstücksgrenze mit Grenzmaß,
- Katasteramtliche Flurstücksnummer,
- Grundfläche einer geplanten baulichen Anlage
- Maßlinien mit Maßangaben,
- Böschung,

TEIL "B" TEXT

Es gelten auch, soweit zutreffend, die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes.